

Rahmenvereinbarung

über

**die Leistungserbringung und Finanzierung der
Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen
mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
durch Träger der freien Jugendhilfe**

(Schulrahmenvereinbarung – SchulRV)

gültig ab 01.11.2018

Rahmenvereinbarung

über

**die Leistungserbringung und Finanzierung
der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen
mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt durch Träger der freien
Jugendhilfe
(Schulrahmenvereinbarung – SchulRV)**

zwischen:

**den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin
angehörenden Spitzenverbänden:**

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Deutsches Rotes Kreuz – LV Berlin – Berliner Rotes Kreuz e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V.
Jüdische Gemeinde zu Berlin,

nachstehend „LIGA-Verbände“ genannt,

**sowie dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.,
nachstehend „DaKS“ genannt,**

**zugleich in Vertretung der ihnen angeschlossenen Träger der freien
Jugendhilfe (nachstehend „Träger“ genannt),**

einerseits

und

**dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
und Familie, nachstehend “Berlin” genannt,**

andererseits

wird folgende Rahmenvereinbarung (Schulrahmenvereinbarung) geschlossen:

Präambel

Berlin und die LIGA-Verbände sowie der DaKS sind bestrebt, Ganztagsangebote für Schulkinder auszubauen und dabei die Bildungs- und Erziehungsangebote in den Schulen mit Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten der Träger so zu verknüpfen, dass jedes Kind seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und die Förderung erhält, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht.

Zur Erreichung dieser Ziele baut die Ganztagschule auf den guten Erfahrungen und Traditionen der Träger auf, die mit ihren Angeboten für eine hohe Qualität in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung für Schulkinder stehen.

Konzeption und Umsetzung der Ganztagschule als ein schulisches Angebot erfolgt in Kooperation der Schulen, der Schulträger und der Träger auf der Grundlage des Schulgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

Berlin und die LIGA-Verbände sowie der DaKS stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit zwischen Schule und den Trägern ein wesentliches Element für qualitativ hochwertige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote in der Ganztagschule ist und eine Vielfalt der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sichert.

Berlin und die LIGA-Verbände bzw. der DaKS stimmen darin überein, dass die Kooperationspartner Schule und der jeweilige Träger ihre Angebote in Bezug auf das Schulprofil bzw. Schulprogramm konzeptionell aufeinander abstimmen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kooperationsvertrag im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist der Vertrag zwischen dem Träger und der Schule. Die Schule schließt auf der Grundlage der Entscheidung der Schulkonferenz über die Auswahl des Kooperationspartners einen Kooperationsvertrag mit dem Träger ab. Der Kooperationsvertrag ist erst mit dem Abschluss eines dazugehörigen Trägervertrags wirksam.
- (2) Der Trägervertrag im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist der Vertrag zwischen dem Träger und dem Schulträger. Der Trägervertrag ist vervollständigender Teil des Kooperationsvertrags. Gegenstand des Trägervertrages ist die Finanzierung der Leistung sowie die Verpflichtung des Trägers die anerkannten Bedarfe zu erfüllen. Der Trägervertrag wird jeweils für eine Schule geschlossen.
- (3) Glossar:
Die folgenden Begriffsbestimmungen umfassen unter dem Begriff Ganztagschule die Angebote an Grundschulen, Grundstufen von Gemeinschaftsschulen sowie Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

verlässliche Halbtagschule (VHG):

Alle Schulen, die nicht Ganztagschulen in gebundener Form sind, gewährleisten verlässliche Öffnungszeiten von 7.30 bis 13.30 Uhr. Alle innerhalb dieses Zeitraums stattfindenden Aktivitäten sind schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind auch zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung verpflichtet, sofern sie nicht am Beginn oder am Ende des Schultages liegt. Die Unterrichts- und Betreuungsphasen werden rhythmisiert.

offene Ganztagschule (OGB):

Ganztagschulen in offener Form sind verlässliche Halbtagsgrundschulen mit ergänzender Förderung und Betreuung von Montag bis Freitag über die Zeiten der verlässlichen Halbtagsgrundschule hinaus sowie in den Ferien.

gebundene Ganztagschule (GGB):

Ganztagschulen in gebundener Form gewährleisten bei verlässlichen Öffnungszeiten ab 7.30 Uhr durchgängig rhythmisierte Unterrichts- und Betreuungszeiten, an denen alle Schülerinnen und Schüler an vier Tagen der Woche verpflichtend von 8.00 bis 16.00 Uhr teilnehmen. An diesen Tagen sind sowohl am Vormittag wie am Nachmittag unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote zu organisieren. Am Freitag wird in der Regel längstens bis 13.30 Uhr unterrichtet. Auch an diesem Wochentag werden jedoch Förderung und Betreuung sowie freiwillige schulische Veranstaltungen bis 16.00 Uhr angeboten.

Ganztagschulen in gebundener Form können über den vorher genannten Zeitraum hinaus von Montag bis Freitag ergänzende Förderung und Betreuung in den für die offene Ganztagschule genannten Zeiträumen anbieten.

ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB):

Für die modularen Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung ist der in einem Antrags- und Bescheidverfahren anerkannte individuelle Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers auf ergänzende Förderung und Betreuung für Zeiten maßgeblich, die über die verlässlichen Zeiten der offenen und gebundenen Ganztagschulen hinausgehen. In der „Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern“ (SchüFöVO) sind u.a. die Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Finanzierungsverfahren für die ergänzende Förderung und Betreuung umfassend geregelt.

Sofern es räumlich oder organisatorisch erforderlich ist, kann die ergänzende Förderung und Betreuung auch schulübergreifend an ausgewählten Standorten stattfinden.

ergänzende Förderung und Betreuung in der offenen Ganztagschule (OGB)

Die ergänzende Förderung und Betreuung für den OGB umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, 13.30 bis 16.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr. Die Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr soll in besonderer Weise inhaltlich mit den unterrichtlichen Angeboten der verlässlichen Halbtagsgrundschule verbunden werden. Die Zeiten der ergänzenden Förderung und

Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden.

In den Ferienzeiten beinhalten die gebuchten Betreuungsmodule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, wird in den Ferien eine Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr oder von 7.30 bis 16.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr angeboten.

Für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 7.30 bis 13.30 Uhr.

ergänzende Förderung in der gebundenen Ganztagschule (GGB)

Die ergänzende Förderung und Betreuung für den GGB umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr.

In den Ferienzeiten beinhalten die gebuchten Betreuungsmodule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, wird in den Ferien eine Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr oder von 7.30 bis 16.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 7.30 bis 16.00 Uhr.

außerunterrichtliche Förderung und Betreuung:

Außerunterrichtliche Förderung und Betreuung sind Maßnahmen, die in Abgrenzung zur Stundentafel während der verlässlichen Zeiten der offenen (7:30 bis 13:30 Uhr) und gebundenen Ganztagschule (7:30 bis 16.00 Uhr) angeboten werden.

jahrgangsübergreifende Schulanfangsphase:

Der Bildungsgang in der Grundschule dauert in der Regel sechs Jahre. Er gliedert sich in die Schulanfangsphase und die Jahrgangsstufen 3 bis 6. Die Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) wird als pädagogische Einheit in vielen Grundschulen jahrgangsübergreifend organisiert. Die Einrichtung jahrgangsbezogener Klassen ist nach Beschluss der Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Schulen können sich auch außerhalb der Schulanfangsphase entscheiden, den Unterricht ganz oder teilweise klassen- und jahrgangsstufenübergreifend zu erteilen. Für die jahrgangsübergreifende Organisation der Schulanfangsphase erhalten die Ganztagschulen zusätzliche Ressourcen. Die für diese Rahmenvereinbarung relevanten Ressourcen sind im Kostenblatt festgeschrieben.

§ 2 Rechtsgrundlage und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung sind die schul- und jugendrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die jeweils geltenden gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verfahren bleiben von den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung unberührt und sind bei der Umsetzung entsprechend zu beachten. Sofern sich rechtliche Regelungen des Schulrechts ändern, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Anpassung dieses Vertrages.
- (3) Diese Rahmenvereinbarung hat die Leistungserbringung und die Finanzierung der Kosten für die Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung zum Gegenstand. Weiterhin sind die Zeiten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung in der verlässlichen Halbtagschule und in der gebundenen Ganztagschule der Primarstufe sowie die Zeiten des jahrgangsübergreifenden Lernens in der Schulanfangsphase sowie die unter Berücksichtigung des § 14 erbrachten Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung.
- (4) Sie regelt ferner die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe und für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenvereinbarung findet auf die den LIGA-Verbänden sowie die dem DaKS angeschlossenen Träger in dem Umfang Anwendung, wie diese mit dem Land Berlin Kooperationsverträge mit den Schulen sowie Trägerverträge mit dem Schulträger gemäß § 4 dieser Rahmenvereinbarung abschließen. Der Kooperationsvertrag sowie der Trägervertrag sind Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung (s. § 22 Anlagen und Vordrucke).
- (2) Nicht den LIGA-Verbänden bzw. dem DaKS angehörende anerkannte oder dem Grunde nach anerkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe können dieser Rahmenvereinbarung beitreten. Der Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung erfolgt durch Abschluss eines Kooperationsvertrages sowie eines Trägervertrages nach § 4 und bewirkt, dass die Rahmenvereinbarung auf diese Träger Anwendung findet.
- (3) Die Rahmenvereinbarung gilt für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 4 Kooperationsvertrag und Trägervertrag

- (1) Im Kooperationsvertrag werden die Leistungen zwischen Schule und dem Träger vereinbart. Für den Kooperationsvertrag besteht eine Formpflicht gemäß Anlage nach § 22 Absatz 1 Nummer 3. Die Vereinbarungen sollen sich auf das pädagogische Konzept der Ganztagschule, wie es im Schulprogramm festgelegt ist, beziehen. Der Kooperationsvertrag wird zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Träger geschlossen. Liegt ein gültiger Kooperationsvertrag vor, schließt der Schulträger mit dem Träger den dazugehörigen Trägervertrag ab. Der Trägervertrag wird für die gleiche Laufzeit geschlossen wie der Kooperationsvertrag. Er ist vervollständigender Teil des Kooperationsvertrages. Der Kooperationsvertrag ist nur zusammen mit einem gültigen Trägervertrag wirksam. Für Kooperations- und Trägervertrag gelten die gleichen Kündigungsfristen.
- (2) Der Kooperationsvertrag einschließlich des Trägervertrags soll grundsätzlich für drei Jahre geschlossen werden. Eine abweichende Laufzeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Mindestlaufzeit darf ein Schuljahr nicht unterschreiten. Die Benachrichtigung darüber, dass kein Folgevertrag abgeschlossen und die Kooperation nicht verlängert wird, erfolgt bis zum 31.10. des Vorjahres.
- (3) Kooperationsvertrag und Trägervertrag können durch eine vom Träger beauftragte Person unterzeichnet werden. Ein Nachweis über die Vertretungsberechtigung des oder der Unterzeichner/-innen für den Träger ist beizufügen.
- (4) Der Trägervertrag wird mit dem Schulträger je Schule abgeschlossen. Die Träger verpflichten sich, die im Trägervertrag vereinbarten Leistungen nach Zahl und Art für dessen Laufzeit aufrechtzuerhalten.
- (5) Für den Fall, dass mehrere Träger mit einer Schule kooperieren, gilt: Die Schule kooperiert mit einem Kooperationsverbund, der aus mehreren rechtlich selbständigen Trägern besteht. Die Träger schließen jeweils einzelne Kooperationsverträge mit der Schule ab. Die Ausgestaltung der Kooperation, insbesondere auch den jeweiligen Aufgabenumfang, legen die kooperierenden Träger und die Schule gemeinsam in einem Ganztagschulkonzept, das Anlage zu dem jeweiligen Kooperationsvertrag ist, fest. Die Träger schließen zudem einzelne Trägerverträge mit dem Schulträger ab. Die Träger des Kooperationsverbundes haben einen gemeinsamen Ansprechpartner für die Schule zu benennen.
- (6) Der Trägervertrag enthält insbesondere Angaben zu den Leistungen in der Zeit der VHG, des jahrgangsübergreifenden Lernens in der Schulanfangsphase sowie zu trägereigenen oder gemieteten oder diesen gleichstehenden Räumen. Für den gebundenen Ganztagsbetrieb enthält der Trägervertrag Angaben zu den Lerngruppen und Personalzuschlägen. Der Trägervertrag weist die Anzahl der belegbaren Plätze in der ergänzenden Förderung und Betreuung aus.
- (7) Sofern für Kinder im gebundenen Ganztagsbetrieb Zuschläge für die besondere Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache zu leisten sind (§§ 6 und 20 SchüFöVO), müssen der Anteil und die Zahl dieser Kinder in den Trägervertrag aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Kinder, die dem

Personenkreis der §§ 7, 19 und 21 SchüFöVO zuzuordnen sind, für die ein sozialstruktureller Zuschlag vorgesehen ist.

§ 5 Kooperation zwischen Schule und Träger

- (1) Der auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossene Kooperationsvertrag fußt auf dem ausdrücklichen Willen der Kooperationspartner zur dauerhaften Zusammenarbeit und dem Bestreben, gemeinsam die Ganztagschule zu einem Ort des Lebens und Lernens zu entwickeln.
- (2) Haben die Schulaufsichtsbehörde und der Schulträger ihr grundsätzliches Einverständnis erklärt, dass die Förderung und Betreuung durch einen Träger erbracht werden kann, entscheidet die Schulkonferenz im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über die Auswahl der Träger im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung. Gleiches gilt für die Beendigung einer Kooperation unter Beachtung der im Kooperationsvertrag vereinbarten Kündigungs- und Vertragslaufzeiten.
- (3) Die Kooperationspartner formulieren im Kooperationsvertrag Grundsätze der Zusammenarbeit. Den Vereinbarungen im Kooperationsvertrag liegt das gemeinsame Bestreben zugrunde, die Bildungs- und Erziehungsangebote so zu verknüpfen, dass jede Schülerin und jeder Schüler seine Fähigkeiten möglichst umfassend erfahren und entfalten kann und dabei die Förderung erhält, die nach den individuellen Bedürfnissen erforderlich ist.
- (4) Schulleiterin oder Schulleiter und Träger informieren sich gegenseitig über Einsatz- und Stundenpläne. Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringen, ergreift der Träger unverzüglich Maßnahmen, um auf eine ordnungsgemäße Erbringung hinzuwirken. Wenn durch schwerwiegende Leistungsmängel oder Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers in der Schule die Leistung nicht mehr vertragsgerecht erbracht wird, zieht der Träger diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurück und stellt andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In Konfliktfällen kann die in der regionalen Schulaufsicht tätige Fachaufsicht für ergänzende Förderung und Betreuung hinzugezogen werden.
- (5) Im Kooperationsvertrag ist eine angemessene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers bei der Planung der Angebote unter Beachtung der Regelungen des Schulgesetzes, insbesondere mit dem Ziel einer themenbezogenen partnerschaftlichen Mitwirkung zu regeln. Die Personalhoheit der Träger über von ihnen beschäftigte Personen wird davon nicht berührt.
- (6) Ein Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers besteht nicht. Der Träger benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner die/der gegenüber seinen Beschäftigten weisungsbefugt und jederzeit erreichbar ist. In Ausnahmesituationen bei Nichterreichbarkeit des Ansprechpartners kann die Schulleiterin

oder der Schulleiter im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben zur Organisation des Ganztagsbetriebs die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers veranlassen, die ergänzende oder außerunterrichtliche Förderung und Betreuung sicherzustellen. Die arbeitsrechtliche Entscheidungsbefugnis des Arbeitgebers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Zusammenarbeit und Qualitätsentwicklung

- (1) Die Weiterentwicklung und Umsetzung des schulspezifischen Ganztagschulkonzepts ist gemeinsame Aufgabe der Träger und der Schule.
- (2) Die Ganztagsangebote werden auf der Grundlage des Kooperationsvertrags weiterentwickelt, so dass das Ziel einer hohen Qualität der außerunterrichtlichen Bildung erreicht wird.
- (3) Als verbindliche Anlage zum Kooperationsvertrag werden konkrete Vereinbarungen zu folgenden Qualitätsbereichen von Ganztagschulen erarbeitet: gemeinsames Bildungsverständnis, Zeitstrukturen und Rhythmisierung, Lern- und Förderkonzept, Kooperation im Team und mit externen Partnern, Raumkonzept, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

§ 7 Fachkräfte und Personalausstattung

- (1) Die Träger verpflichten sich, die Qualität der zu erbringenden Leistungen durch Fachpersonal und ein Qualitätsmanagement abzusichern. Dazu gehören insbesondere die Fachberatung, der Erfahrungsaustausch mit dem Fachpersonal anderer Einrichtungen sowie Fortbildungsveranstaltungen und Supervision.
- (2) Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehört auch die mittelbare pädagogische Arbeit. Diese wird in den Dienstplänen berücksichtigt.
- (3) Die Träger melden jährlich bis zum 15. November den zum Stichtag 1. November vorhandenen Personalbestand an pädagogischen Fachkräften an die Schulaufsichtsbehörde auf den hierfür vorgesehenen Formularen (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 6 Blätter 1 und 2) in digitaler Form und unter Verwendung eines von der Schulaufsichtsbehörde übermittelten Passwortes. Die unterjährige Personalmeldung erfolgt ebenfalls mit den für die Personalmeldungen vorgesehenen Formularen (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 6 Blätter 1 und 2) auch passwortgesichert in digitaler Form¹. Durch die Vorlage der Fachkräftemeldung wird die erforderliche Ausstattung mit Fachkräften nach § 16ff SchüFöVO nachgewiesen. Der Dynamik der Betreuungsverträge (An- und Abmeldungen) folgend, wird die Fachkräftemeldung bei einem Wert von mindestens 98% des zum Stichtag ermittelten Bedarfs als vertragsgemäße Leistung nach § 16 ff SchüFöVO anerkannt. Berlin prüft die Fachkräftemeldung

¹ Die jährlichen Meldungen des Personalbestandes zum Stichtag 1. November werden im Vorgriff auf die anstehende Änderung des § 25 SchüFöVO durch das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vereinbart. Solange die Änderung des § 25 SchüFöVO noch nicht in Kraft ist, kann der einzelne Träger die Anwendung der Stichtagsregelung 1. Oktober verlangen.

und übermittelt das Ergebnis der Prüfung innerhalb von vier Wochen an den Träger. Der Prüfvermerk enthält Aussagen hinsichtlich des Fachpersonals nach § 16 ff SchüFöVO. Eine Meldung der Veränderung des Umfangs der wöchentlichen Tätigkeit einer Fachkraft ist ab 5 h wöchentlich erforderlich. Hat der Träger den zum Stichtag ermittelten Personalbedarf nach § 17 Absatz 3 SchüFöVO für die einzelne Einrichtung abgerundet, ist für das jeweilige Schuljahr bis zum 31. August auf dem dafür vorgesehenen Formular (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 6 Blatt 5) nachzuweisen, in welchen Einrichtungen des Trägers die zusammengefassten Personalressourcen für außerordentlich hohe Personalausfälle eingesetzt wurden.

- (4) Der Träger übergibt eine Durchschrift der jährlichen Personalmeldung nach Absatz 3 der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft und bestätigt gegenüber der Schulaufsichtsbehörde jährlich bis zum 15. November den in der Schule am 1. November (Stichtag) in der ergänzenden Förderung und Betreuung und in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe eingesetzten Personalbestand des Trägers und informiert über Abweichungen im Personalbestand (vgl. § 25 Absatz 2 SchüFöVO). Unterjährige Personalmeldungen werden der Schulaufsichtsbehörde direkt vorgelegt.
- (5) Neu eingestellte Fachkräfte des Trägers legen diesem vor Einsatz in der Schule ein erweitertes Führungszeugnis vor. Bereits bei dem Träger beschäftigte Fachkräfte, für die bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegt worden war, legen diesem bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung, spätestens nach fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis vor. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, bedarf es einer Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde über die Eignung der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Daneben soll auch von anderen Personen (z.B. ehrenamtlich tätigen Personen sowie Praktikantinnen und Praktikanten) die mit Kindern in Kontakt kommen und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie auch außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, vor Aufnahme der Beschäftigung sowie im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.
- (6) Grundsätzlich ist in jeder Einrichtung das nötige Fachpersonal nach § 17 und § 19 SchüFöVO vorzuhalten. Der maximal von der Schulaufsichtsbehörde anzuerkennende Umfang von begründeten Einzelfällen nach § 16 Absatz 3 SchüFöVO beträgt ein Drittel der erforderlichen Ausstattung durch Fachpersonal.
- (7) Anderes Fachpersonal nach § 16 Absatz 3 Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO) kann auf der Grundlage des Informationsschreibens der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung „Fachpersonal in der Primarstufe an Ganztagschulen gem. § 16 (SchüFöVO)“ vom 24. Oktober 2011 in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt und auf die erforderliche Ausstattung mit Fachpersonal nach dem Dritten Abschnitt der SchüFöVO angerechnet werden.
- (8) Bei kurzfristiger Abwesenheit oder kurzfristigem Ausfall von Fachpersonal kann aus schulorganisatorischen Gründen anderes als Fachpersonal bis zu sechs

Wochen eingesetzt werden, ohne dass eine Meldung an die Schulaufsichtsbehörde erforderlich ist. Der Einsatz erfolgt in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Danach muss die Stelle mit einer Fachkraft nach § 16 SchüFöVO besetzt sein. Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass die von ihm nach Satz 1 eingesetzten Personen die für die Tätigkeit an der Ganztagschule erforderliche persönliche Eignung und fachliche Qualifikation haben. Zur Vorlage eines Führungszeugnisses gilt Absatz 5 entsprechend. Verfügt der Träger über Personalressourcen nach Absatz 3 ist dieses bei kurzfristigem Ausfall von Fachpersonal einzusetzen.

§ 8 Leistungen der Träger

- (1) Die Träger verpflichten sich, in ihrem Ganztagsangebot Kinder und Jugendliche gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsvorschriften zu fördern.
- (2) Der Zeitraum der Erbringung der Leistungen richtet sich nach dem Stundenplan der Schule und den Betreuungsmodulen. Eine Vertretung von Lehrerstunden obliegt grundsätzlich nicht dem Personal der Träger.
- (3) Die Leistungen werden nach platzbezogenen, nach dem Umfang der ergänzenden Förderung und Betreuung, sowie nach gruppenbezogenen Leistungen unterschieden.
- (4) Bedarfsabhängige zusätzliche Leistungen werden gesondert erbracht. Die zusätzliche personelle Ausstattung wird insbesondere für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung, die sprachliche Förderung sowie die Förderung von Kindern in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen gewährt. Therapeutische Leistungen werden nicht von der Rahmenvereinbarung umfasst.
- (5) In der Regel übernehmen die Träger auch die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit der VHG in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr durch eine entsprechende Vereinbarung im Trägervertrag sowie im Kooperationsvertrag. In Schulen mit gebundenem Ganztagsangebot übernehmen die Träger die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der unterrichtsfreien Zeiten von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (6) In den außerunterrichtlichen Zeiten fördern und betreuen die Träger die Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage des vereinbarten schulbezogenen Lern- und Förderkonzepts. Sie können beispielsweise Angebote für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei Lernprozessen machen, bei außerunterrichtlichen Schulprojekten mitwirken und im rhythmisierten Schultag informelle Bildungsangebote mit dem Ziel der individuellen Förderung machen. Näheres hierzu kann im Kooperationsvertrag vereinbart werden.
- (7) Sofern die Träger Zuschläge für die sprachliche Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten (ndH), sind geeignete Maßnahmen zur gezielten sprachlichen Förderung, der Elternarbeit und interkulturellen

Bildung während der außerunterrichtlichen Zeit im pädagogischen Konzept abzubilden.

- (8) In der Zeit der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase übernehmen die Träger in der Regel die in den Kostenblättern geregelten und von der jeweiligen Schule vorgesehenen zusätzlichen Erzieherzeiten.
- (9) Wird die ergänzende Förderung und Betreuung in eigenen oder gemieteten Räumen des Trägers angeboten, gehört zu den Aufgaben des Trägers die Instandhaltung und Instandsetzung der Räume, die Ausstattung und die Bewirtschaftung sowie die Bereitstellung des Mittagessens. Der Träger und die Schule vereinbaren geeignete Maßnahmen, die der Schule die Wahrnehmung der schulischen Verantwortung für die Mittagessensversorgung ermöglichen. Gleiches gilt, wenn die ergänzende Förderung und Betreuung in Räumlichkeiten stattfindet, die eigenen oder gemieteten Räumen gleichstehen.
- (10) Der Träger ist verpflichtet, durch seine Beschäftigten in allen ausschließlich oder gemeinsam mit der Schule genutzten Räumen dafür Sorge zu tragen, dass Schäden am Gebäude oder an Ausstattungsgegenständen unverzüglich beseitigt und ggf. Sofortmaßnahmen getroffen werden, damit keine Personen oder weiteren Sachschäden entstehen. Die Kostenträgerschaft für die Bereitstellung von Gebäude und Ausstattungsgegenständen bleibt unberührt.
- (11) Die Träger verpflichten sich, die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes in der jeweiligen Fassung umzusetzen.

§ 9 Finanzierung der Leistungen

- (1) Die in dieser Rahmenvereinbarung festgelegte Finanzierung setzt voraus, dass Leistungen erbracht werden, die Berlin gegenüber den Leistungsberechtigten nach den landesrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten hat, d.h. für die ein Anspruch oder Bedarf im dafür vorgesehenen Verfahren festgestellt wurde.
- (2) Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des zwischen Schulträger und Träger abzuschließenden Trägervertrages.
- (3) Grundlage der Finanzierung sind die sich aus den Personal- und Sachkosten ergebenden Gesamtkosten eines Jahres pro Platz in der ergänzenden Förderung und Betreuung oder Lerngruppe. Die Höhe ergibt sich aus der vereinbarten Festsetzung und der künftigen Anpassung nach § 16 in den Kostenblättern, die Teil dieser Rahmenvereinbarung sind (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 1). Dort werden die Gesamtkosten pro Platz oder Lerngruppe, differenziert nach dem Betreuungsumfang und nach zusätzlichen Leistungen, ausgewiesen.
- (4) Der Koordinierungszuschlag wird gemäß § 22 Absatz 2 und 3 SchüFöVO in Form eines Leitungsanteils gewährt. Die Höhe des Leitungsanteils ergibt sich aus den Kostenblättern für die offene Ganztagschule. Der Leitungsanteil pro Kind für den offenen Ganztagsbetrieb wird bis zu einer Höhe von maximal 200 Betreuungsverträgen pro Schule finanziert. Ergänzend wird gemäß dem Kostenblatt eine Personalmanagementpauschale pro Kind in Höhe von maximal

500 Betreuungsverträgen pro Schule finanziert. Ausgenommen hiervon sind jeweils Betreuungsverträge, die lediglich eine Frühbetreuung (6.00 Uhr bis 7.30 Uhr) oder eine Ferienbetreuung umfassen.

- (5) Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige oder autistische Behinderung, die im Umfang von 35 Wochenstunden im gebundenen Ganztag geführt werden und während dieser Zeit mit Pädagogischen Unterrichtshilfen und Betreuerinnen und Betreuern ausgestattet sind, wird der Koordinierungszuschlag und die Personalmanagementpauschale pro Kind gemäß Absatz 4 erstattet.
- (6) Die pauschalen Gesamtkosten werden wie folgt ermittelt:
 - a) Die Personalkosten ergeben sich aus den jeweils geltenden Vorschriften zur Personalbemessung und den einvernehmlich festgesetzten Durchschnittssätzen. Diese Kosten dürfen diejenigen Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung durch eigenes Personal entstehen würden.
 - b) Die Sachkosten bei ergänzender Förderung und Betreuung der Kinder enthalten
 - in Räumen der Schule zentrale Verwaltungskosten und Betriebskosten für Arbeitsmedizin und Spielmaterial. Die Bewirtschaftungskosten sowie die Bereitstellung eines Mittagessens obliegen dem Schulträger gemäß § 12 Absatz 4.
 - in eigenen oder gemieteten Räumen des Trägers die Kosten für Reinigung einschließlich Haus- und Gartenpflege, für die Bereitstellung eines Mittagessens, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, sonstigen laufenden Betriebskosten, laufenden Gebäude- und Grundstückskosten und zentralen Verwaltungskosten. Analoges gilt, wenn dem Träger das vollständige Gebäudemanagement obliegt, bei Nutzung gesonderter Gebäude der Schule auf dem Schulgelände (räumlich und betriebswirtschaftlich vom eigentlichen Schulgebäude eindeutig abgrenzbar) oder bei bezirkseigenen Gebäude außerhalb des Schulgeländes. Eine Übertragung des Gebäudemanagements ist gegeben, wenn der Träger für Zustand und Nutzbarkeit der Baulichkeiten wie bei einem eigenen Gebäude einzustehen hat. Die Nutzung einzelner abgeschlossener Etagen oder Gebäudeteile innerhalb des Schulgebäudes steht der Nutzung eigener oder gemieteter Räume nicht gleich.
- (7) Sollten keine Kostenblätter vereinbart sein, sind individuelle Vereinbarungen im Trägervertrag (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 2) unter Beachtung der Kostenblätter (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 1) möglich.
- (8) Für den gebundenen Ganztagsbetrieb wird gemäß Kostenblatt ein Zuschlag pro Schule im Umfang von einer Stelle für eine koordinierende Fachkraft sowie eine Personalmanagementpauschale in Höhe einer halben Stelle für eine koordinierende Fachkraft gewährt.
- (9) Näheres zu den Personal- und Sachkosten folgt aus den Kostenblättern, wobei die zugrunde gelegten Beträge keine Festlegung des jeweiligen Trägers bezüglich seiner tatsächlichen Ausgaben bedeuten.

- (10) Erfolgt unterjährig eine Anpassung der Personalkosten wird diese zum vereinbarten Stichtag (Inkrafttreten des Kostenblatts) in den Trägervertrag übernommen und im IT-Verfahren hinterlegt.
- (11) Die Träger erhalten auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung von Berlin öffentliche Mittel. Sie tragen dafür Sorge, dass die Mittel nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog § 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung verwendet werden. Berlin finanziert auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung die Standards in der Qualität, wie sie das SchulG und alle weiteren für ergänzende Betreuung geltenden Rechtsvorschriften vorgeben.

§ 10 Kostenerstattung

- (1) Für die ergänzende Förderung und Betreuung erhalten die Träger eine Kostenerstattung durch Berlin abzüglich der durch das zuständige Jugendamt festgesetzten Kostenbeteiligung, inklusive der Kostenbeteiligung für das Mittagessen, der Eltern nach dem TKBG. Die Kostenerstattung erfolgt monatsweise über das zentrale IT-Verfahren. Grundlage der Berechnung der von Berlin zu erstattenden Kosten sind die Zahl und der zeitliche Umfang der in Anspruch genommenen Plätze sowie ggf. kindbezogene Zuschläge und die in den Kostenblättern gemäß (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 1) vereinbarten Gesamtkosten pro Leistung. Leistungen, die über die Feststellungen des Bedarfsbescheids hinausgehen, werden nicht berücksichtigt
- (2) Voraussetzung für die erstmalige Kostenerstattung oder für die erstmalige Berücksichtigung von Änderungen für Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung ist die Registrierung des Betreuungsvertrags durch den Träger in dem dafür vorgegebenen IT-Fachverfahren.
- (3) Eine rechtzeitige Meldung wird in der Regel zum nächsten Monat kassenwirksam. Eine Meldung ist rechtzeitig, wenn der jeweilige Träger den Betreuungsvertrag gemäß dem vorgegebenen Verfahren bis spätestens zum letzten Arbeitstag eines Monats registriert hat.
- (4) Die Beendigung eines Betreuungsvertrages hat der Träger innerhalb der drei folgenden Arbeitstage nach Vertragsende zu registrieren. Eine Registrierung der Beendigung ist nicht notwendig, wenn der Betreuungsvertrag zeitgleich mit dem zugrundeliegenden Bedarfsbescheid endet.
- (5) Nicht rechtzeitige Meldungen, die zu einer Erhöhung der Finanzierung führen würden, können nur berücksichtigt werden, wenn die entsprechenden Meldungen bis spätestens zum 31. März des Folgejahres übermittelt werden (Ausschlussfrist). Die Ausschlussfrist gilt nicht für nicht rechtzeitige Meldungen, die zu einer Überzahlung an den Träger geführt haben. Solche sind grundsätzlich mit laufenden Zahlungen an den Träger zu verrechnen. Die Ausschlussfrist gilt entsprechend für Rückzahlungsansprüche Berlins gegenüber dem Träger, soweit die Ansprüche nicht auf einer dem Träger zuzurechnenden Pflichtverletzung beruhen.

- (6) Soweit sich aus den hierzu erlassenen Regelungen nichts anderes ergibt, wird jede Änderung der Finanzierung mit dem ersten des Folgemonats berücksichtigt, welcher dem Zeitpunkt der Änderung folgt.
- (7) Die Kostenerstattung für Personalzuschläge zur Förderung von Kindern mit Behinderung beginnt in der Regel mit der Antragstellung, jedoch erst dann, wenn der Träger eine entsprechende Personalmehrausstattung bereitstellt. Der Träger wird durch die Schulaufsicht über die Feststellung der Erforderlichkeit von Personalzuschlägen gemäß § 5 Absatz 3 SchüFöVO informiert und aufgefordert den erforderlichen Mehrbedarf an Fachkräften auf dem hierfür vorgesehenen Formular (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 6 Blatt 2) nachzuweisen. Sobald dieser Nachweis erbracht ist, informiert die Schulaufsicht das zuständige Jugendamt. Das Jugendamt veranlasst mit der Registrierung des Hilfebedarfs im IT-Fachverfahren die Kostenerstattung. Abweichend davon informiert die Schulaufsicht in den Fällen, in denen Kinder mit Hilfebedarf an gebundenen Ganztagschulen sind, den Schulträger. Die Finanzierung erfolgt dann auf der Grundlage des Trägervertrags mittels Leistungsbeschreibung.
- (8) Träger, die Leistungen während der Zeiten der VHG, während des jahrgangsübergreifenden Lernens in der Schulanfangsphase oder während des gebundenen Ganztagsbetriebs durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch Berlin auf der Grundlage der im Kostenblatt vereinbarten Kosten. Bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres übersendet der Schulträger dem Träger einen über den Umfang der gruppenbezogenen Leistungen sowie für Personalzuschläge an gebundenen Ganztagschulen vorausgefüllten Trägervertrag mit der Leistungsbeschreibung, bei mehrjährigen laufenden Trägerverträgen nur die angepasste Leistungsbeschreibung.
- (9) Stichtag für die im Trägervertrag bzw. der Leistungsvereinbarung enthaltene Belegung ist der 01. November. Der Träger stimmt dem genannten Leistungsumfang zu oder meldet Korrekturen. Erfolgt bis zum 20. Dezember keine Rückmeldung des Trägers, gilt der vom Schulträger genannte Umfang der Leistungen als vereinbart. Diese Abstimmung ist Grundlage der Finanzierung über den Trägervertrag. Die Anpassung der Zahlung für den Zeitraum 1. August bis 31. Dezember erfolgt rückwirkend und wird mit der Januarrate verrechnet. Bei Änderungen, die sich gravierend auf die Zahlungen auswirken, beispielsweise Wegfall oder Hinzukommen einer Lerngruppe, ist eine sofortige Anpassung der laufenden Zahlung möglich. Ein Leistungsnachweis für das abgelaufene Schuljahr muss nicht erbracht werden.
- (10) Setzt sich ein Trägervertrag aus dem vorhergehenden Schuljahr fort, erfolgt für den Zeitraum 01. August bis 31. Dezember die vorläufige Kostenerstattung auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung des vorherigen Schuljahres. Wird zum 01. August erstmals ein Trägervertrag abgeschlossen erfolgt eine vorläufige Kostenerstattung, basierend auf der Grundlage der zum Stichtag 01. August gemeldeten Schülerzahlen. Die Anpassung der Zahlung für den Zeitraum vom 01. August bis 31. Dezember erfolgt rückwirkend und wird in der Regel mit der Januarrate verrechnet.
- (11) Kinder an gebundenen Ganztagschulen, die dem Personenkreis gem. den §§ 53,54 SGB XII oder § 35a SGB VIII zugeordnet und integriert gefördert werden, werden mit der Belegung zum Stichtag 01. November in den

Trägervertrag bzw. die Leistungsbeschreibung aufgenommen. Für diese Kinder erbringt der Träger bis zum 31. August für das abgelaufene Schuljahr einen monatsgenauen Leistungsnachweis (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 4). Eventuelle Über- oder Unterzahlungen werden spätestens mit der nächsten Anpassung der Leistungsvereinbarung ausgeglichen. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

- (12) Für Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher können vom Träger zwei Wochenstunden je Auszubildender oder Auszubildendem im 1. Ausbildungsjahr als Anleitungsstunden vorgehalten werden. Die Kostenerstattung richtet sich nach dem Kostenblatt und wird nach Ende eines Semesters, jedoch spätestens zum 05.04. und 05.09. zahlbar gemacht. Hierfür ist dem Schulträger mit dem Formular „berufsbegleitend Auszubildende“ (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 2b) nachzuweisen, dass die Person sich in der berufsbegleitenden Ausbildung im 1. Ausbildungsjahr befindet.
- (13) Für Erzieherinnen und Erzieher von Trägern, die mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters an einer genehmigten Schulfahrt gemäß der AV Veranstaltungen vom 09.12.2013 in der jeweiligen Fassung teilnehmen, können die Reisekosten entsprechend Nummer 5 der AV Veranstaltungen erstattet werden. Der Träger macht unter Verwendung des Formulars „Abrechnung Reisekosten Schulfahrt“ (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 2a) den Erstattungsanspruch gegenüber dem zuständigen Schulamt geltend. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er von dem Träger nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Schulfahrt gegenüber dem zuständigen Schulamt geltend gemacht wird.
- (14) Die von Berlin zu erstattenden Kosten werden in Monatsraten, jeweils innerhalb der ersten fünf Werktage eines jeden Monats, angewiesen.

§ 11 Kostenbeteiligung

- (1) Die Festsetzung der Elternbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz erfolgt durch die zuständigen Jugendämter im Rahmen der Bescheiderteilung. Über Änderungen wird der Träger unverzüglich im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens durch das Jugendamt informiert. Die Träger sind verpflichtet, die von den Jugendämtern festgesetzten Beiträge für die ergänzende Förderung und Betreuung von den Kostenbeteiligungspflichtigen einzuziehen. Gemäß § 19 Absatz 6 Satz 12 SchulG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 4 KitaFöG werden im Fall einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung die Nachforderungen und Rückzahlungen vom Jugendamt unmittelbar gegenüber den Kostenbeteiligungspflichtigen geltend gemacht.
- (2) Zusätzliche freiwillige Zahlungen der Kostenbeteiligungspflichtigen an die Einrichtungen bleiben von dieser Regelung unberührt, wobei der Träger den Eltern die nach dieser Rahmenvereinbarung geregelte ergänzende Förderung und Betreuung auch ohne zusätzliche Zahlungen anbieten muss. Eine Aufnahme zur ergänzenden Förderung und Betreuung kann nicht von der Einwilligung der Eltern zu zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht werden.

Ein Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen ist gegenüber den Eltern jährlich zu erbringen.

§ 12 Bereitstellung von Räumen durch das Land Berlin

- (1) Der Schulträger stellt den Trägern unentgeltlich die für die ergänzenden Angebote notwendigen Räume zur Verfügung. Grundlage hierfür ist das nach § 24 SchüFöVO bei der regionalen Schulaufsicht einzureichende Raumkonzept. Der Schulträger sollte ausreichend Raum gemäß § 24 Absatz 7 SchüFöVO für die ergänzende Förderung und Betreuung zur Nutzung zur Verfügung stellen. Wird die ergänzende Förderung und Betreuung in den Räumen der Schule wahrgenommen, stellt der Schulträger dem Träger grundsätzlich Räume zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Falls und solange Räume im Schulgebäude für die ergänzende Förderung und Betreuung nicht oder nicht in der erforderlichen Kapazität zur Verfügung stehen, können die Träger im Einvernehmen der regionalen Schulaufsicht und mit dem Schulträger andere eigene oder von ihnen gemietete Räume nutzen. Unter Beachtung des § 24 SchüFöVO können ebenso vom Schulträger unter Übertragung des Gebäudemanagements überlassene Gebäude genutzt werden.
- (3) Soweit eine Nutzung anderer als schulischer Räume in Betracht kommt, müssen die entsprechenden Räume mit altersangemessenem Aufwand bzw. mit geeigneten Verkehrsmitteln erreichbar sein. Soweit Träger eigene oder gemietete Räume oder diesen nach § 9 Absatz 6 b) 2. Spiegelbild gleichstehende Räumlichkeiten nutzen, werden die damit verbundenen Kosten pauschaliert im Kostenblatt berücksichtigt.
- (4) Bei ergänzender Förderung und Betreuung der Kinder durch den Träger in Räumen der Schule übernimmt der Schulträger die Bewirtschaftungskosten, insbesondere Wasser, Energie, Heizung und Ausstattung sowie die Bereitstellung des Mittagessens.

§ 13 Mittagessen

- (1) Wird die ergänzende Förderung und Betreuung in eigenen oder gemieteten Räumen des Trägers bzw. diesen gleichstehenden Räumen durchgeführt, so obliegt die Bereitstellung eines Mittagessens dem Träger. Die Finanzierung erfolgt über die im Kostenblatt festgeschriebene Sachkostenpauschale.
- (2) Wird die ergänzende Förderung und Betreuung in den Räumen der Schule durchgeführt, so obliegt die Bereitstellung des Mittagessens grundsätzlich dem Schulträger. Der Schulträger kann seine Verpflichtung zur Bereitstellung des Mittagessens an den Träger im gegenseitigen Einvernehmen übertragen. Die Finanzierung erfolgt analog des im Land Berlin gültigen Preises pro Mahlzeit, inklusive Verwaltungskostenpauschale. Die Übertragung erfolgt durch Regelung im Trägervertrag.

- (3) Soweit der Träger der freien Jugendhilfe die Bereitstellung des Mittagessens übernimmt, trifft er die Auswahl des Mittagessensanbieters anhand der Standards einer vom Land Berlin zur Verfügung gestellten Musterleistungsbeschreibung für Träger der freien Jugendhilfe (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 7). Der Träger der freien Jugendhilfe stellt die Beteiligung der Schulkonferenz und des von dieser eingesetzten Mittagessensausschusses bei der Auswahl des Essensanbieters sicher entsprechend § 76 Abs. 3 und § 78 Abs. 2 Schulgesetz. Die abschließende Entscheidung über die Auftragsvergabe verbleibt beim Träger der freien Jugendhilfe. Eine Entscheidung gegen das Votum der Schulkonferenz muss der Träger der freien Jugendhilfe dieser gegenüber begründen. Die Schule und der Träger der freien Jugendhilfe vereinbaren geeignete Maßnahmen, die der Schule und dem Mittagessensausschuss die Wahrnehmung der schulischen Verantwortung und der schulgesetzlich auferlegten Aufgaben für das Mittagessen ermöglichen.

§ 14 Umsetzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

- (1) Die Träger verpflichten sich, für die Schülerinnen und Schüler von Schulen, für die sie im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung oder im Rahmen von Ganztagsangeboten Leistungen erbringen, aktiv an der Umsetzung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII (im Folgenden BuT) mitzuwirken. Die Verpflichtung aus dieser Rahmenvereinbarung bezieht sich nur auf die nachfolgend geregelten Leistungen für die Schülerinnen und Schüler, für die gegenüber dem Land Berlin entsprechende Leistungsansprüche bestehen. Der Abschluss weiterer Vereinbarungen zu Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (insbesondere zur Leistung der ergänzenden Lernförderung) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung lässt sich der Träger von den Eltern den gültigen „berlinpass-BuT“ des Kindes vorlegen und erfasst die für die Abrechnung notwendigen Angaben (Karten-Nr. des „berlinpass-BuT“, Name des Kindes, Geburtsdatum, Berechtigtenkreis - B 1, B 2, L -, Gültigkeitszeitraum, Vorlagedatum). Die Dokumentation dieser Angaben ist gleichzeitig die prüffähige Unterlage für das Vorliegen eines gültigen „berlinpass-BuT“. Eine weitergehende Prüfung über das Fortbestehen des Leistungsanspruchs innerhalb des Gültigkeitszeitraums ist nicht erforderlich, es sei denn, der Träger erhält Kenntnis über den Wegfall der Leistungsberechtigung.
- (3) Die Berechtigung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem der „berlinpass-BuT“ vorgelegt wird. Eine rückwirkende Leistungsberechtigung bei Vorlage eines gültigen „berlinpasses-BuT“ zum Gültigkeitsbeginn des „berlinpasses-BuT“ ist möglich.
- (4) Soweit ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eine Mittagsverpflegung aus dem BuT hat, wird gegenüber den Eltern vom Träger nur eine reduzierte Kostenbeteiligung geltend gemacht. Der Träger hat gegenüber Berlin einen Anspruch auf eine Abrechnung der Kosten, die den zu erbringenden Eigenanteil der Eltern übersteigen. Für die Abrechnung des ermäßigten Mittagessens im OGB erfasst der Träger personalisiert die Anspruchsberechtigung des Kindes. Der

Träger reduziert die gesetzliche Kostenbeteiligung der Eltern um die in den Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II und den §§ 34, 34a, 34b SGB XII (AV-BuT) in der jeweils geltenden Fassung unter C. II. 7. ausgewiesenen Bedarfe (die derzeit geltende AV-BuT in der Fassung vom 12.07.2018 sieht einen Bedarf von 17,90 € / Monat für Kinder mit Ferienbetreuung und von 21,20 € / Monat für Kinder ohne Ferienbetreuung vor). Entsprechend des jeweils geltenden Bedarfs wird der Betrag im Rahmen des ISBJ-Verfahrens verrechnet.

- (5) Soweit ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eintägige Ausflüge (Projektstage, Exkursionen, Wandertage) aus dem BuT hat, macht der Träger gegenüber den Eltern die entsprechende Kostenbeteiligung nicht geltend. Stattdessen hat der Träger gegenüber Berlin einen Anspruch auf Abrechnung der Kosten (in der Regel Eintrittsgelder und Fahrtkosten). Für die Abrechnung der eintägigen Ausflüge erfasst der Träger die teilnehmenden anspruchsberechtigten Kinder, die Ausflugsdaten (Datum und Ziel) und die pro Kind anfallenden Kosten getrennt nach Berechtigtenkreisen. Der Träger verzichtet auf eine Kostenbeteiligung der Eltern und bekommt die Kosten von der Schule erstattet. Die Kosten der Verpflegung sowie ein Taschengeld haben die Eltern selbst aufzubringen.
- (6) Soweit Angebote der Träger aus dem BuT im Übrigen gefördert werden sollen (z.B. mehrtägige Fahrten), gelten die von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung erlassenen Regelungen (sog. Direktabrechnung). Der Träger versetzt die Erziehungsberechtigten in die Lage, die erforderlichen Angaben und Nachweise gegenüber der leistungsbewilligenden Stelle zu erbringen (bei mehrtägigen Fahrten Dauer der Reise, Kosten pro Kind). Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die leistungsbewilligende Stelle direkt an den Träger.
- (7) Zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der beschriebenen Umsetzung des BuT entstehenden Verwaltungsaufwände erhalten die Träger einen Pauschalbetrag von 0,50 € monatlich für die betreuten Schülerinnen und Schüler, die ihre Anspruchsberechtigung entsprechend dem vorstehend geregelten Verfahren nachgewiesen haben. Die Zahlung wird mit der IT-gestützten Kostenerstattung für die Mittagsverpflegung verbunden.
- (8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt ergänzende Informationen und Erklärungen in geeigneter Weise für die Träger zur Verfügung. Für die Abrechnung ist von den Trägern grundsätzlich das von Berlin zur Verfügung gestellte IT-Verfahren zu nutzen. Eine Meldung der notwendigen Daten an die Abrechnungsstelle per Briefpost bleibt im Ausnahmefall möglich. Hierfür werden durch die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung Musterformulare und Listen bereitgestellt.
- (9) Der Träger verpflichtet sich, die in Bezug auf das BuT erfassten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nur Personen zugänglich zu machen, die vom Träger mit der entsprechenden Aufgabe betraut worden sind. Die Unterlagen sind verschlossen und getrennt von anderen Unterlagen aufzubewahren und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend zu informieren.

§ 15 Pflichtverletzung und Prüfung

- (1) Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Träger gegen die Verpflichtung entsprechend den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung verstößt, fordert Berlin (Schulaufsichtsbehörde) den Leistungserbringer zu einer Stellungnahme auf. Der jeweilige Verband kann von seinen Mitgliedern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Leistungserbringer hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält.
- (2) Liegen nach der Stellungnahme nach Absatz 1 weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor und werden diese nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann die Schulaufsichtsbehörde oder der Leistungserbringer eine Schiedsstelle einberufen. Die Schiedsstelle tritt im Bedarfsfall gemäß Absatz 3 innerhalb von vier Wochen zusammen.
- (3) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus der für die Aufsicht über den Ganztagsbetrieb der Berliner Schule zuständigen Person und einer Fachaufsicht für ergänzende Förderung und Betreuung sowie durch zwei von den LIGA-Verbänden und dem DaKS benannten Vertreterinnen und Vertreter. Im Falle der Prüfung und Erörterung der Pflichtverletzung durch die Schiedsstelle darf der den Leistungserbringer vertretende Verband sowie die in der betroffenen Region zuständige Fachaufsicht für die ergänzende Förderung und Betreuung nicht in der Schiedsstelle mitwirken. Das Ergebnis der Befassung der Schiedsstelle wird in einem Ergebnisvermerk festgehalten und dem Träger sowie der regionalen Schulaufsicht zur Kenntnis gegeben. Eine Kopie des Ergebnisvermerks wird in der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung aufbewahrt.
- (4) Ergibt sich nach Absatz 1, 2 oder 3, dass der Träger den vereinbarten Leistungsumfang nicht erbracht und insbesondere die Regelausstattung mit Fachpersonal gemäß § 18 SchüFöVO unzulässig unterschritten hat, kann die Kostenerstattung in entsprechender Höhe gekürzt werden. Bereits geleistete Kostenerstattungen können in entsprechender Höhe zurückgefordert bzw. verrechnet werden. Die Schulaufsichtsbehörde und der Schulträger stellen hierüber Einvernehmen her.
- (5) Liegen nach dem nach Absatz 1 bis 4 durchgeführten Verfahren weiterhin begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leistungserbringer gegen die Vorgaben der Rahmenvereinbarung verstößt, kann die Schule den Kooperationsvertrag und damit einhergehend der Schulträger den Trägervertrag kündigen. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt unberührt.
- (6) Berlin oder von Berlin Beauftragte haben das Recht, die für die Berechnung der finanziellen Beteiligung Berlins oder für die Prüfung eines angenommenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Rahmenvereinbarung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Diese Unterlagen unterliegen einer Aufbe-

wahrungsfrist von sechs Jahren. Folgende Unterlagen sind vom Träger zu Prüfzwecken aufzubewahren:

- Betreuungsverträge, ggf. mit späteren Veränderungen und die Kündigungen (sofern das Kind nicht zum regulären Ende der Bedarfslaufzeit die ergänzende Förderung und Betreuung verlässt);
- Personalunterlagen des sozialpädagogischen Fachpersonals, inklusive des nach § 7 Absatz 5 genehmigtes Personals, die Aufschluss darüber geben können, ob tatsächlich immer ausreichendes Fachpersonal vorhanden war (z.B. Arbeitsverträge, polizeiliche Führungszeugnisse, Ausbildungsnachweise);
- Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie für die Leistungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung relevant sind.

Andere Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

- (7) Die Schiedsstelle nach Absatz 3 kann ebenfalls einberufen werden, wenn ein Konflikt zwischen den Kooperationspartnern nicht mit Unterstützung der regionalen Schulaufsicht gelöst werden kann. Die Kooperationspartner richten die Bitte um Einberufung der Schiedsstelle an die für den Ganztag der Berliner Schule zuständige Person in der Schulaufsichtsbehörde.

§ 16 Anpassung der Personal- und Sachkosten

- (1) Zur Anpassung der Kostenerstattung wird für den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2022 Folgendes vereinbart:
- Die für den maßgeblichen Zeitraum vereinbarten Tarifergebnisse des Landes Berlin für Erzieherinnen und Erzieher werden auf die Personalkosten (inkl. kindbezogene Personalzuschläge) angewandt.
 - Die Anpassung der Sachkosten jeweils zum 01.01. eines Jahres in Höhe des arithmetischen Mittels der dem November des Vorjahres vorangegangenen zwölf Monatswerte des Verbraucherpreisindex Berlin, veröffentlicht vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, mindestens jedoch in Höhe von jährlich 1,0 v.H., statt.
 - Über die Anpassung der Personal- und Sachkosten ab dem 01.08.2022 werden rechtzeitig im Jahr 2021 neue Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.
- (2) Zu Absatz 1 Nummer 1 wird folgendes Verfahren vereinbart:

Unverzüglich nach Vorliegen des Tarifergebnisses legen die Vertragspartner gemeinsam fest, wie die Tarifergebnisse auf diese Vereinbarung angewandt werden. Die Festlegung soll spätestens innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Bei der Prüfung gelten folgende Grundsätze: Maßgeblich für die Bewertung sind die Tarifergebnisse für die Gehaltsgruppen, in denen Erzieherinnen und Erzieher in der ergänzenden Förderung und Betreuung von Grundschulkindern beschäftigt sind. Die einzelnen Bestandteile, inklusive Sonder- und Einmalzahlungen sowie Laufzeiten, sind so zu bewerten und zusammenzufassen, dass eine einheitliche Steigerungsrate gebildet wird, um die die jeweils aktuel-

len Personal-Basiswerte im Kostenblatt gesteigert werden. Veränderungen in der Arbeitszeit werden durch Neuberechnung der Personalrichtwerte im Kostenblatt berücksichtigt.

§ 17 Sonder- und Übergangsregelungen

- (1) Die Träger verpflichten sich, den von den Parteien gemeinsam erarbeiteten trägerbezogenen Erhebungsbogen (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 5) in dem beschriebenen Verfahren einzusetzen. Der Erhebungsbogen ist jährlich bis zum 31.10. mit Angaben über das vorherige Jahr gemäß Verfahrensanweisung der auf dem Erhebungsbogen benannten Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen in elektronischer Form zu übermitteln. Die Ergebnisse werden jährlich, nach der Auswertung, den Vertragspartnern präsentiert.
- (2) Die Träger verpflichten sich, an einer repräsentativen Stichprobe bei freien und öffentlichen Trägern über die zeitliche Nutzung der ergänzenden Förderung und Betreuung von Grundschulkindern durch Eltern und Kinder teilzunehmen. Über die Umsetzung und das Untersuchungsdesign erfolgen noch konkretisierende Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

§ 18 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Rahmenvereinbarung kündigen. Berlin kann die Rahmenvereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 60 VwVfG).
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. § 19 Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Kooperationsvertrag und den Trägervertrag nach § 4 entsprechend.
- (4) Berlin kann diese Rahmenvereinbarung mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende eines Schuljahrs mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses auch kündigen, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landes Berlin es erfordert. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19 Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.11.2018 bis zum 31.07.2022. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung (ordentliche Kündigung) erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung Berlins ist für alle Vertragspartner wirksam, soweit sie dem Mitglied der LIGA-Verbände, welches zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsstelle der LIGA-Verbände führt und dem DaKS fristgerecht zugegangen ist. Die den LIGA-Verbänden und dem DaKS angeschlossenen Träger und die nach § 3 Abs. 2 beigetretenen Träger erklären insoweit Empfangsbevollmächtigung. Die Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Trägerverträge und Kooperationsverträge können bei Beendigung der Rahmenvereinbarung außerordentlich gekündigt werden; im Fall der ordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung soll eine Auslauffrist von sechs Monaten eingehalten werden.
- (2) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich der Differenzbeträge bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den hier niedergelegten Regelungen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder der Kooperations- und Trägerverträge unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am Nächsten kommt. Gleiches für die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

§ 21 Schlichtungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die vertragschließenden Parteien (Senatsverwaltung und LIGA-Verbände/DaKS), innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 22 Anlagen/Vordrucke

- (1) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:
 1. Kostenblätter
 2. Trägervertrag/Leistungsbeschreibung mit den Anlagen:
 - a. Abrechnung Reisekosten Schulfahrt
 - b. berufsbegleitend Auszubildende
 3. Kooperationsvertrag
 4. Leistungsnachweis für Integrationskinder im GGB
 5. Trägerbezogener Erhebungsbogen

6. Formularkatalog Fachkräftemeldung nach § 16 ff SchüFöVO

7. Musterleistungsbeschreibung Mittagessen

Die Anlagen 1 – 6 sind in der vorgegebenen Form zu verwenden. Veränderungen dürfen nur an den hierfür gekennzeichneten Stellen vorgenommen werden.

Die vertragschließenden Parteien erarbeiten gemeinsam Vordrucke zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei Umsetzung der Rahmenvereinbarung. Dies gilt auch für Änderungen.

Berlin, den

Das Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Staatssekretär Mark Rackles

Die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin:

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz – LV Berlin – Berliner Rotes Kreuz e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Der Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.

DaKS